

Keller

ANHANG A

**HAUSORDNUNG
des Aö. Bezirkskrankenhauses Lienz
(Verhalten der Patienten und Besucher)**

Die Patienten, Besucher und Gäste werden ersucht, diese Hausordnung einzuhalten. Mit dem Betreten des Anstaltsbereiches bzw. mit der Aufnahme in das Krankenhaus gilt diese Hausordnung für Patienten, Besucher und Gäste.

- 1) Alle Patienten haben Anspruch auf größtmögliche Ruhe. Aus diesem Grund ist es selbstverständliche Pflicht eines jeden, in den Zimmern entsprechende Rücksicht zu nehmen und sich auf den Gängen und Stiegenhäusern möglichst leise zu verhalten. Besonders Rücksicht erfordert die Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach 20.00 Uhr.
Eigene Radio-, Fernsehapparate, Musikwiedergabegeräte ohne Kopfhörer, Computerspiele ohne Kopfhörer, Laptops und Handys dürfen nur benutzt werden, wenn der Stationsarzt die Genehmigung hiezu erteilt und die Mitpatienten im Zimmer einverstanden sind. Die Verwendung von Handys in Bereichen, in denen medizinisch-technische Geräte im Einsatz sind, ist verboten.
In Rücksichtnahme auf andere Patienten, insbesondere während der Nachtzeit, sind Gespräche leise zu führen, andere technische Geräte nur leise zu verwenden und die Lichter abzudunkeln. Die Nachtruhe beginnt um 21.00 Uhr
- 2) Im Interesse einer bestmöglichen Patientenbetreuung sowie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes haben die Patienten und Besucher den Anordnungen der Ärzte und des Pflegepersonals Folge zu leisten.
- 3) Es dient dem Interesse der Patienten, wenn auf persönliche Ordnung und Reinlichkeit in den Zimmern geachtet wird.
- 4) Zu den Mahlzeiten und zur Zeit der ärztlichen Visiten müssen sich die Patienten in ihren Zimmern aufhalten.
- 5) Im Interesse der Ordnung ist es notwendig, dass sich die Patienten nur innerhalb jener Station aufhalten, der sie zugeteilt sind. In Rücksprache mit dem Pflegepersonal kann die Station kurzzeitig verlassen werden. Im Übrigen gelten die in den Aufnahmeformularen normierten Regelungen.
- 6) Patienten, Besuchern und Gästen ist der Aufenthalt ansonsten nur in ihren Krankenzimmern, in den Besuchsbereichen und in den Aufenthaltsräumen gestattet. Bei Visiten haben die Besucher die Krankenzimmer zu verlassen.
- 7) Das Rauchen ist in der Krankenanstalt verboten. Die Zonen, in denen das Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, sind besonders gekennzeichnet. Die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 idGF gelten sinngemäß.
- 8) Patientenbesuche sind nur während der vorgeschriebenen Zeiten zulässig. Bei Frischoperierten, Schwerverkranken und in der Infektionsabteilung dürfen Besuche nur mit Bewilligung des Stationsarztes stattfinden
- 9) Die Krankenanstalt, ihre Einrichtungen und ihr Inventar sind pfleglich zu behandeln. Es ist verboten, Gegenstände aus den Fenstern zu werfen oder im Anstaltsbereich zu entsorgen. Bei jeder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung von Anstaltseinrichtungen ist der Schaden durch den Verursacher zu ersetzen.
- 10) Das Abstellen von Taschen, Kleidungsstücken und dergleichen auf den Betten ist nicht erwünscht. Besucher haben das Sitzen auf den Krankenbetten zu unterlassen.
- 11) Die Benutzung des Gartens, der Aufenthaltsräume und sonstigen frei zugänglichen Einrichtungen (Café, Friseur, etc.) ist erlaubt, wenn nicht gegenteilige Anordnung erfolgt.
- 12) Der Verkauf von Gegenständen aller Art, das Betteln, Hausieren und Feilbieten von Waren und jede Art von Werbung sind im Bereich der Krankenanstalt untersagt. Das Mitbringen von Tieren und Topfpflanzen ist nicht gestattet.
- 13) Wünsche und Beschwerden können dem Stationsarzt oder dem Pflegepersonal mitgeteilt werden.
- 14) Für Geld- und Wertsachen übernimmt das Krankenhaus nur dann Gewähr, wenn sie gegen Verwahrschein der Verwaltung übergeben sind. Dies ist jedenfalls mit einem Wert von € 500,00 begrenzt.
- 15) Alle Patienten können, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen, dem in der Anstaltskapelle stattfindenden Gottesdienst beiwohnen.
- 16) Wünsche für religiösen oder sonstigen Beistand, insbesondere Wünsche für den Besuch eines Geistlichen und den Empfang von Sakramenten sind dem zuständigen Pflegepersonal mitzuteilen.
- 17) Patienten und Besucher, die der Hausordnung zuwider handeln, können aus der Anstalt verwiesen werden.
- 18) Telefongespräche können über die öffentlichen Fernsprecher geführt werden. Patienten können gegen Kostenersatz ein Telefon in ihrem Krankenzimmer freischalten lassen, wenn nicht ärztliche Bedenken dagegen sprechen. Handygespräche sind tunlichst außerhalb der Krankenzimmer zu führen.
- 19) Für die, von Patienten und Besuchern mitgebrachte Kleider, Wäsche und sonstige Gegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen. Übernimmt die Anstalt Wäsche und Kleidung des Patienten zur Reinigung und Desinfektion, so wird bei sachgemäßer Ausführung kein Ersatz für Schäden geleistet.
- 20) Soweit in dieser Hausordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Aö. BKH LIENZ
Lienz, am